

Entscheidung

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. (CSU) erläßt im Verfahren

D-N

g e g e n

- 1) Frauen-Union Kreisverband A-West
- 2) CSU-Bezirksverbände A und S

wegen Anfechtung des Wahlkreisvorschlags S zur Landtagswahl und eines Nominierungsvorschlags hierzu im schriftlichen Verfahren gem. § 4 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung am 12. August 1994 folgende

Entscheidung

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Gründe

I. Die Antragstellerin D-N ficht an, daß einem Vorschlag des Kreisvorstandes der FU A-West entsprechend auf Platz 17 des Wahlkreisvorschlags S zur Landtagswahl 1994 nicht sie, sondern Frau S vorgeschlagen ist.

Am 14. Dezember 1993 befaßte sich der Kreisverband der Frauen-Union A-West, dem die Antragstellerin angehört, mit der Frage des Vorschlags einer Kandidatin zur Nominierung für die Landtagswahl durch die CSU-Wahlkreisdelegiertenversammlung für S (einschl. A). Nach einer Personaldebatte in Abwesenheit der Bewerberinnen fand eine geheime Abstimmung statt. Der Antragstellerin wurde bedeutet, daß sie als Bewerberin an der Abstimmung nicht teilnehmen dürfe; dem fügte sie sich. Andererseits nahmen die Bezirksvorsitzende der FU, R, und ihre Stellvertreterin, R-S, gemäß einem vorangegangenen, laut Protokoll einstimmigen, Beschluß des Kreisvorstandes an der Abstimmung teil. Es wurden 11 Stimmen mit folgendem Ergebnis abgegeben:

Frau S	5
Frau D-N	3
Frau M-S	1
ungültig (Enthaltung) 2 Stimmen	

Im Januar 1994 fand die Wahlkreisdelegiertenversammlung zur Landtagswahl für S statt; Frau S wurde auf Platz 17 des Wahlkreisvorschlags gewählt.

Die Antragstellerin trägt vor:

Sie habe den Vorschlag des FU-Kreisvorstandes mit Schreiben vom 15. April 1994 an den "Bezirksverband S" rechtzeitig angefochten, da sie erst bei einer Protokolleinsicht am 11. April von der Abstimmung nicht stimmberechtigter Anwesender erfahren habe.

Die Antragstellerin meint, auf Grund des rechtswidrig zustande gekommenen Vorschlags des FU-Kreisverbandes sei auch die Wahlentscheidung der Wahlkreisdelegiertenversammlung anfechtbar.

Die Antragstellerin hat ihre zunächst unklaren Anträge vom "9.-13.05.94" durch Schriftsatz ihres Bevollmächtigten RA K vom 29. Juni 1994 derart konkretisiert, daß ihnen im Wege der Auslegung folgende Begehren entnommen werden können.

1. Anfechtung des Vorschlags des Kreisvorstandes der FU A-West vom 14. Dezember 1993, Frau S in den Wahlkreisvorschlag für die Landtagswahl 1994 aufzunehmen.
2. Anfechtung des in der Wahlkreisdelegiertenversammlung beschlossenen Wahlkreisvorschlags, beschränkt auf Platz 17.

Kreis- und Bezirksvorsitzende der FU beantragen Zurückweisung der Anträge.

Die Kreisvorsitzende der FU hat gegenüber dem Vorsitzenden des Parteischiedsgerichts am 19. Juli 1994 telefonisch klargestellt, daß die Bitte um Ausschluß der Antragstellerin nicht als "Widerklage", sondern lediglich als Ankündigung künftigen Vorgehens zu verstehen sei.

Der Parteivorstand und die Bezirksvorstände A und S der CSU wurden gemäß § 4 Abs. 3 Schiedsgerichtsordnung nicht angehört.

II. Die Anträge sind unzulässig

1. Die Anfechtung des in der Wahlkreisdelegiertenversammlung der CSU beschlossenen Wahlkreisvorschlags ist unzulässig, weil es die Antragstellerin versäumt hat, diese Wahl binnen zwei Wochen nach ihrer Durchführung beim Parteivorstand der CSU schriftlich anzufechten. Dies wäre jedoch gemäß § 45 Abs. 7 Satzung der CSU Voraussetzung für eine Anrufung des Parteischiedsgerichts gewesen.

2. Auch die Anfechtung der Abstimmung im FU-Kreisvorstand vom 14. Dezember 1993 ist unzulässig; Der Antragstellerin fehlt schon das Rechtsschutzbedürfnis. Selbst die erfolgreiche Anfechtung

dieses Beschlusses könnte nämlich nichts daran ändern, daß Frau S auf Platz 17 des Wahlkreisvorschlags nominiert ist, wie sich aus der Unanfechtbarkeit des Wahlkreisvorschlags (siehe oben 1) ergibt.

Damit kommt es nicht mehr darauf an, daß

- die Antragstellerin auch insoweit die Anfechtungsfrist des 24 Abs. 6 a der Geschäftsordnung der FU versäumt und einen Wiedereinsetzungsantrag, der im übrigen wohl aussichtslos gewesen wäre, nicht gestellt hat,
- höchst zweifelhaft ist, ob überhaupt eine Wahl und nicht lediglich eine völlig unverbindliche und damit auch nicht justitiable politische Meinungsäußerung vorliegt,
- der Beschluß über die Stimmberechtigung der Gäste einstimmig, also wohl mit der Stimme der Antragstellerin erfolgte.

III. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlaßt; Auslagen werden nicht erstattet (§ 15 Abs. 1 und 3 Schiedsgerichtsordnung).